

**Interessenkonfliktpolitik der
WWK Investment S.A.**
**Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten
gemäß dem Rundschreiben CSSF 18/698**

Stand November 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Was sind Interessenkonflikte	3
3. Identifizierung von Interessenkonflikten	4
4. Interessenkonflikte bei ausgelagerten Tätigkeiten und beauftragten Dritten	5
5. Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten	6
6. Offenlegung von Interessenkonflikten	7
7. Aktualisierung der Interessenkonfliktpolitik	7

Verantwortung für dieses Dokument

Die Gesamtgeschäftsleitung der WWK Investment S.A.

1. Einleitung

Die WWK Investment S.A. (WWKI) ist als Luxemburger Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen verpflichtet, Interessenkonflikte zu managen, um ihre Dienstleistungen in einem integren Umfeld anbieten zu können und Beeinträchtigungen von Anlegerinteressen zu vermeiden, die sich aus mangelnder Integrität des Unternehmens möglicherweise ergeben können. Hierzu sind potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte zu identifizieren, effektive Vorkehrungen zur Bewältigung zu ergreifen und gegebenenfalls den betroffenen Anlegern gegenüber offenzulegen. Dieses Dokument spezifiziert die Grundsätze und Verfahren, mit denen Interessenkonflikte identifiziert, gesteuert und überwacht werden.

2. Was sind Interessenkonflikte

Grundsätzlich entsteht ein Interessenkonflikt dann, wenn zwei oder mehrere Personen widersprechende Interessen haben und zwischen diesen Personen eine Sorgfalts- oder Treuepflicht besteht. Ein Mitarbeiter der WWKI kann im Rahmen seiner auszuübenden Tätigkeit in einen Interessenkonflikt geraten, der womöglich sein objektives und fachmännisches Urteil beeinträchtigt, beeinflusst oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten und Verantwortlichkeiten, die der Mitarbeiter gegenüber der WWKI zu erfüllen hat, anderweitig behindern kann. Wenn Interessenkonflikte nicht erkannt und in angemessener Weise geregelt werden, könnte dies zu unangemessenen oder nachteiligen Konsequenzen für die Anleger, für die WWKI und für die Mitarbeiter führen.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Verwaltung von Investmentfonds können insbesondere auftreten zwischen dem Investmentfonds bzw. den Anlegern dieses Investmentfonds und:

1. der WWKI sowie deren Führungskräften, Mitarbeitern oder jeder anderen Person, die über ein Kontrollverhältnis direkt oder indirekt mit der WWKI verbunden ist,
2. einem anderen Investmentfonds oder den Anlegern jenes Investmentfonds, unabhängig davon, ob jener andere Investmentfonds von der WWKI oder einer anderen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird,
3. einem anderen Kunden oder Geschäftspartner der Verwaltungsgesellschaft.

Es ist insbesondere die Aufgabe jedes Mitarbeiters und der Geschäftsführung/des Verwaltungsrates sowie jeder direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der WWKI verbundenen Person, dafür Sorge zu tragen, dass Interessenkonflikte vermieden bzw., sofern sie unvermeidbar sind, der Compliance-Funktion gemeldet werden.

Zu den wesentlichen Schwerpunkten des Interessenkonfliktmanagements der Compliance-Funktion zählen das Führen eines Interessenkonflikt-Registers sowie die Ergreifung angemessener und notwendiger Maßnahmen.

3. Identifizierung von Interessenkonflikten

Als Interessenkonflikte werden insbesondere solche Situationen berücksichtigt, in denen die WWKI, ihre Mitarbeiter, die Geschäftsleitung und der Verwaltungsrat oder eine direkt oder indirekt über ein Kontrollverhältnis mit der WWKI verbundene Person

1. einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust zu Lasten des Investmentfonds oder seiner Anleger vermeiden könnte,
2. am Ergebnis einer für den Fonds oder seiner Anleger oder einen Geschäftspartner erbrachten Dienstleistung oder Tätigkeit oder eines für den Fonds oder einen Geschäftspartner getätigten Geschäfts ein Interesse hat, das sich nicht mit dem Interesse des Fonds an diesem Ergebnis deckt,
3. einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern über die Interessen eines Fonds bzw. seiner Anleger zu stellen sowie die Interessen eines Anlegers über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern desselben Fonds zu stellen;
4. für Investmentfonds dieselben Tätigkeiten erbringt, wie für andere Kunden;
5. aktuell oder künftig von einer anderen Person als dem Investmentfonds oder seinen Anlegern in Bezug auf Leistungen der gemeinsamen Portfolioverwaltung, die für den Fonds erbracht werden, zusätzlich zu der hierfür üblichen Provision oder Gebühr einen Anreiz in Form von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erhält.

Darüber hinaus können Mitarbeiter oder Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates in weiteren Fonds oder anderen Strukturen und Gesellschaften Mandate und Aufgaben wahrnehmen. Sofern insbesondere der Verwaltungsrat im Zusammenhang mit einem Geschäftsvorfall ein den Interessen des Fonds gegensätzliches persönliches Interesse hat, wird das Verwaltungsratsmitglied dieses gegensätzliche persönliche Interesse mitteilen und im Zusammenhang mit diesem Geschäftsvorfall nicht an Beratungen oder Abstimmungen teilnehmen und dieser Geschäftsvorfall wird ebenso wie das persönliche Interesse des Verwaltungsrates der nächstfolgenden Generalversammlungen berichtet.

Des Weiteren können Interessenkonflikte im Hinblick auf Anlageberatung bzw. Portfoliomanagement bestehen, wenn ein Mitarbeiter der WWKI die Beratung zu Finanzmarktinstrumenten von Unternehmen, zu denen personelle Verflechtungen bestehen bzw. an denen bedeutende Beteiligungen gehalten werden durchführt oder weitere Mandate mit einem vergleichbaren Aufgabenspektrum wahrnimmt. Investitionen der Investmentfonds der WWKI in Instrumente von Gesellschaften, in welchen Mandate von Mitarbeitern der WWKI wahrgenommen werden, sind grundsätzlich offenzulegen.

Die identifizierten Interessenkonflikte sind zu beschreiben und in einem Konfliktregister zusammenzufassen. Dieses Register wird von der Compliance-Funktion geführt und regelmäßig aktualisiert sowie die identifizierten Konflikte in das aktive Interessenkonfliktmanagement einbezogen.

4. Interessenkonflikte bei ausgelagerten Tätigkeiten und beauftragten Dritten

Die WWKI arbeitet mit verschiedenen externen Dienstleistern zusammen bzw. beauftragt Dritte mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben. Die Funktion der Verwahrstelle wird durch die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Luxemburg wahrgenommen. Der Entscheidungsfindungsprozess zur Auswahl und Bestellung der Verwahrstelle basiert auf objektiven Kriterien und erfüllt die alleinigen Interessen des OGAW und seiner Anleger. Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im besten Interesse des Fonds und seiner Anleger. Es besteht die Pflicht die Tätigkeit als Verwahrstelle

so auszuüben und zu organisieren, dass potentielle Interessenkonflikte weitestgehend minimiert werden können. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle nicht von ein und demselben Unternehmen wahrgenommen werden.

Vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wird in einem Due Diligence Fragebogen unter anderem sichergestellt, dass der Beauftragte über eine Interessenkonfliktpolitik sowie über ein Interessenkonfliktregister verfügt. Des Weiteren wird anhand des Fragebogens überprüft, inwieweit Interessenkonflikte in Bezug auf die ausgelagerte Tätigkeit relevant sein können. (z.B. Existenz von verbundenen Gesellschaften, die als Broker-Dealer, Prime Broker, oder Depotbanken) eingesetzt werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Steuerung von Interessenkonflikten

Die WWKI unterliegt der Kontrolle der Luxemburgischen Bankenaufsicht, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) und beachtet die Rundschreiben der Finanzmarktaufsicht. Des Weiteren wendet die WWKI die von der Interessenvereinigung der Luxemburger Fondsindustrie, Association of the Luxembourg Fund Industry (ALFI) herausgegebenen Wohlverhaltensstandards (ALFI Code of Conduct for Luxembourg Investment Funds) an.

Die WWKI in ihrer Funktion als Verwaltungsgesellschaft, wie auch die Mitarbeiter der WWKI inkl. der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates sind entsprechend den gesetzlichen Grundlagen verpflichtet, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentfonds ehrlich, redlich und professionell im Interesse ihrer Anleger zu erbringen und Interessenkonflikte so weit wie möglich zu vermeiden.

Die WWKI hat hierzu u.a. folgende Maßnahmen implementiert:

1. Ernennung eines Compliance-Officers und Führung eines Melderegisters möglicher Interessenkonflikte. Dieses Register ist regelmäßig zu überprüfen, in dem die Interessenkonflikte erfasst werden, die im Zusammenhang mit Dienstleistungen oder Aktivitäten aufgetreten sind oder auftreten können;
2. Schaffung einer Vergütungsstruktur, die die Unabhängigkeit der Mitarbeiter gewährleistet;
3. Strategie zur Ausübung von Stimmrechten;

4. Regelungen über die Annahme, Gewährung und Offenlegung von Zuwendungen/Geschenken;
5. regelmäßige Erhebung der Mitgliedschaften und Tätigkeiten/Mandate von Mitarbeitern außerhalb ihrer dienstlichen Tätigkeiten;
6. Überprüfung des Vorhandenseins einer angemessenen Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten bei der Auslagerung von Tätigkeiten (z.B. Fondsmanager, Anlageberater) an Dritte;
7. Funktionstrennung: Jeder Geschäftsbereich ist einem Geschäftsführer unterstellt, der für die Leitung und Aufsicht des Geschäftsbereichs verantwortlich ist. Zur Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung und zur Überwachung der mit der Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken verfolgt die WWKI das Prinzip der Three Lines of Defense. Die ständige Compliance-Funktion, die Risikomanagement-Funktion und die Interne Revision sind drei unterschiedliche voneinander unabhängige interne Kontrollfunktionen. Jede der internen Kontrollfunktionen ist einem anderen Verantwortlichen unterstellt. Die Funktion der Internen Revision sowie der Compliance-Funktion wurde an renommierte Spezialisten am Markt ausgelagert

6. Offenlegung von Interessenkonflikten

Reichen die von der WWKI zur Ermittlung, Vorbeugung, Beilegung und Beobachtung von Interessenkonflikten getroffenen organisatorischen Vorkehrungen nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko einer Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermieden wird, so setzt die WWKI die betroffenen Anleger über diesen Umstand in Kenntnis.

7. Aktualisierung der Interessenkonfliktpolitik

Diese Interessenkonfliktpolitik wird mindestens jährlich und/oder, sofern benötigt, ad hoc überprüft und aktualisiert. Die neue und aktualisierte Version wird jedes Mal durch den Verwaltungsrat der WWKI genehmigt.